

# Begleitung des Deutschen Programms für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) Förderperiode 2021-2027

Evaluierungsplan: vom Entwurf bis zur Genehmigung

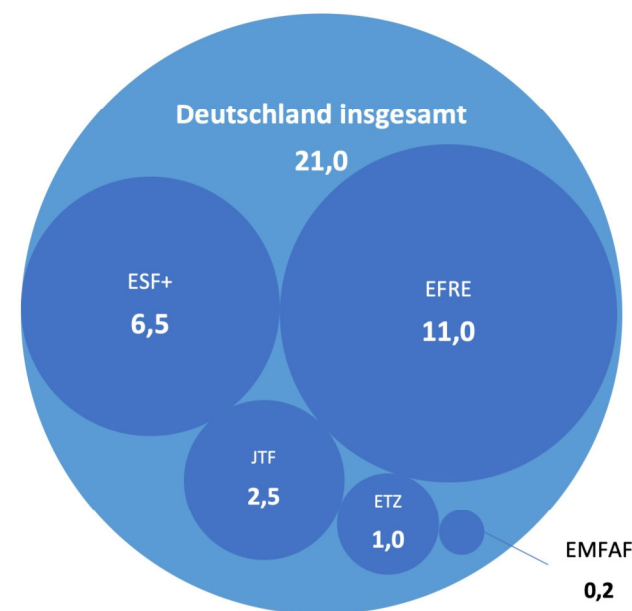
# Gliederung

1. Eckpunkte EMFAF
2. Anforderungen
3. Ziele des Evaluierungsplans
4. Stationen bis zur Genehmigung
5. Auftakt Workshop
6. Inhalt des Evaluierungsplan
7. Zuständigkeiten
8. Evaluierungsvorhaben

# Eckpunkte des Deutschen Programm EMFAF

- 11 Verwaltungsbehörden  
(10 Bundesländer + BLE)
- BMEL als Koordinationsstelle und Vertretung gegenüber KOM
- ein Deutsches Programm
- Nachfolgefonds zum EMFF
- einer von 5 Strukturfonds unter einer Dachverordnung

Aufteilung der Fördermittel in Deutschland in Mrd. Euro für die Förderperiode 2021-2027



Quelle: Europäische Kommission, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

# Anforderungen

Art. 44 Allgemeine Dach-Verordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (VO (EU) 2021/1060)

- (1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde evaluiert die Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: **Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert**, um Konzept und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken und sich auf mehr als ein Programm erstrecken.
- (2) Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen **Auswirkungen** durchgeführt.
- (3) Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.
- (4) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.
- (5) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde erstellt einen **Evaluierungsplan**, der mehr als ein Programm abdecken kann. Für den AMIF, den ISF und das BMVI enthält der Plan eine Halbzeitevaluierung, die bis zum 31. März 2024 abzuschließen ist.
- (6) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan spätestens **ein Jahr** nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms.
- (7) Alle Evaluierungen werden auf der in Artikel 49 Absatz 1 genannten Website veröffentlicht.

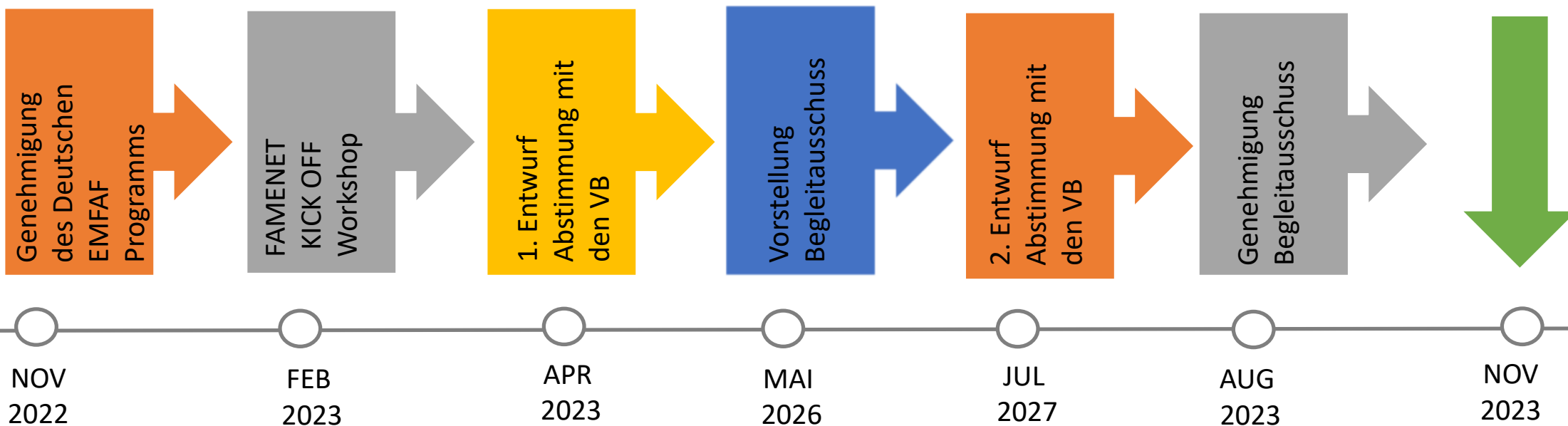
# Ziele des Evaluierungsplans

- Sicherung der Qualität von Evaluierungen
- Einigkeit über ausreichende, relevante und angemessene Evaluierungsaktivitäten
- klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Begleitung und Umsetzung der Evaluierungsaktivitäten

→ Herausforderungen bei der Entwicklung des Evaluierungsplans:

- Kapazitätsprobleme
- Zuständigkeiten
- Finanzierung
- Wenig Erfahrung mit Evaluierungen

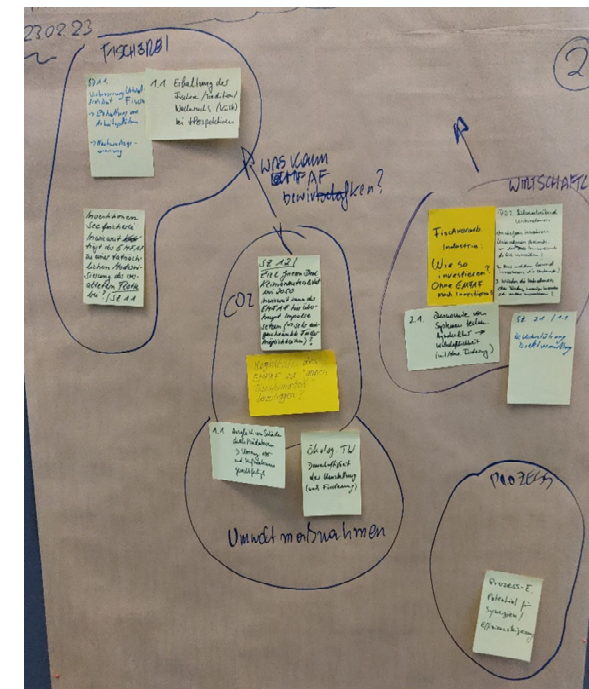
# Stationen bis zur Genehmigung



# Auftakt Workshop mit FAMENET

**LENKUNGS GRUPPE** Famenet CF 7.2  
 WS DE 2023-23  
 23.2.23 (6)

- 2-3 Ländervertreter
- rotierendes System
- Gewichtsp (Küste + Binnen)
- gleiche Person für eine Evaluierung
- EP Diskussion vor dem BGA im Dezember
- Einbindung aller BGA Teilnehmer vorher



# Inhalt des Evaluierungsplans

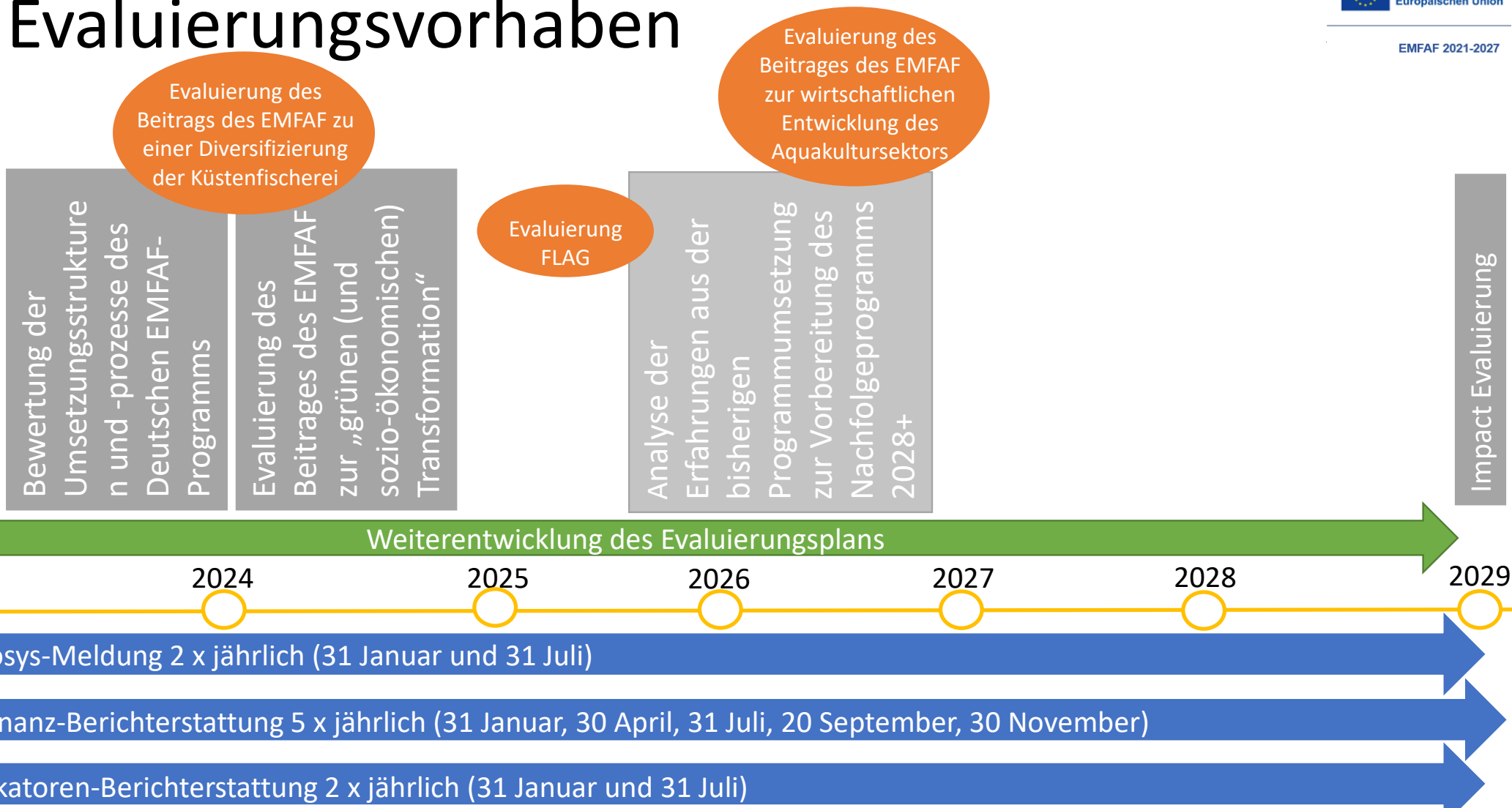




# Zuständigkeiten Evaluierungsplan



# Evaluierungsvorhaben



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Abteilung 6

Referat 613

Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

<https://www.portal-fischerei.de/>

[613@bmel.bund.de](mailto:613@bmel.bund.de)